

Satzung

zur Änderung der Satzung der Stadt Triberg
„Haus- und Badeordnung für das Waldsportbad der Stadt Triberg im Schwarzwald“
vom 7. April 2010, zuletzt geändert am 9. Februar 2011

Der Gemeinderat der Stadt Triberg im Schwarzwald hat am 26. April 2023 aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der derzeit gültigen Fassung folgende Änderung der Satzung beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Haus- und Badeordnung für das Waldsportbad der Stadt Triberg im Schwarzwald erhält folgende Fassung:

Anlage zur Haus- und Badeordnung „Waldsportbad Triberg“

Entgeltordnung für die Nutzung des Waldsportbades Triberg

Der Gemeinderat der Stadt Triberg hat am 26. April 2023 für die Benutzung des Waldsportbades Triberg und dessen Einrichtungen die Erhebung der Entgelte nach Maßgabe dieser Entgeltordnung beschlossen. In den Entgelten ist die gesetzliche Mehrwertsteuer enthalten.

1. Ganztageskarten:

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)	4,00 €
b) Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr)	2,50 €
c) Schüler, Studenten, Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienst, Behinderte ab GdB 50 % auf Nachweis	2,50 €
d) Abendkarte ab 16:30 Uhr	3,50 €
e) Gäste mit Schwarzwald-Gästekarte	2,50 €
f) Konus Gästekarte (Ferienland)	- frei-

2. Dutzendkarten:

a) Erwachsene (ab 18 Jahre)	40,00 €
b) Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr)	25,00 €

3. Saisonkarten:

a) Jahreskarte Erwachsene ab 18 Jahren	80,00 €
b) Jahreskarte Kinder (vollendetes 6. - 18. Lebensjahr)	40,00 €
c) Jahreskarte Schüler, Studenten, Wehr-/Zivil-/Freiwilligendienst, Behinderte ab GdB 50 %, je auf Nachweis	40,00 €
d) Familienkarte (Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind bis zum vollend. 18. Lebensjahr)	110,00 €

Definition 18 Jahre:

Bei der Berechnung des Lebensalters wird der Tag der Geburt mitgerechnet (§ 187 Abs. 2 BGB) Bsp.: Wer am 13. Dezember 2000 geboren ist, hat am 13. Dezember 2018 rechtlich das 18. Lebensjahr vollendet.

Definition Familie im Sinne dieser Satzung:

- Verheiratete Ehepaare und Alleinerziehende mit mindestens 1 Kind gelten als Familie.
- Eine eheähnliche Gemeinschaft* / Patchwork-Familie** mit Kind gilt als Familie.
- Ehepaare oder eine eheähnliche Gemeinschaft* ohne Kinder sind keine Familie.

(*Eine eheähnliche Gemeinschaft beschreibt das Zusammenleben von Menschen nach Art von Eheleuten (in einer gemeinsamen Wohnung), ohne dass sie jedoch formal verheiratet sind.

**Patchwork-Familie – Familie (in einer gemeinsamen Wohnung), in der von unterschiedlichen Eltern stammende Kinder leben, die aus der aktuellen oder einer früheren Beziehung der Partner hervorgegangen sind.)

Definition Kinder:

- Kinder unter 6 Jahre haben freien Eintritt (Eintrittszahlung wird fällig am 6. Geburtstag)

Saisonkarten

- Die Freischaltung der Saisonkarten erfolgt immer auf den darauffolgenden Tag des Kartenkaufs.
- Maßgeblich ist das Alter am Eröffnungstag bzw. Tag des Kartenkaufs.

§ 2

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Triberg im Schwarzwald, 26. April 2023



Dr. Gallus Strobel
Bürgermeister